

Michael Conty¹

Was bedeutet das Bundesteilhabegesetz für Dienste und Einrichtungen?

Beitrag zur Fachtagung der Fachverbände für Menschen mit Behinderung "Das Bundesteilhabegesetz – Chancen und Risiken" | 11. Mai 2017 | Berlin

Das Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz – BTHG) wird die Eingliederungshilfe-Welt auf lange Sicht nachhaltig verändern. Das war auch Ziel der Bemühungen der Fachverbände und anderer fachpolitisch verbundener Akteure (wie Freie Wohlfahrtspflege und BTHG-Aktionsbündnis). Wir haben gemeinsam viel erreicht, aber keine der beteiligten Parteien hat sich 1:1 durchsetzen können. So sind natürlich auch Aspekte im Gesetz enthalten, die aus Sicht der Menschen mit Behinderung und auch aus Sicht der Einrichtungen² hätten besser ausfallen können. Das Gesetz ist aber natürlich ein Kompromiss zwischen den Vorstellungen der verschiedensten Anspruchsgruppen. So stellt es den derzeit durch den Gesetzgeber fixierten Stand der gesellschaftlichen Übereinkunft zum Leistungsrecht für Menschen mit Behinderung dar. Es ist damit die Plattform für die Umsetzungs- und Weiterentwicklungsarbeit der kommenden Jahre. Wir haben jetzt ein Gesetz, für das wir lange gekämpft haben. Jetzt gilt es, Chancen zu nutzen und Risiken zu begrenzen.

Ich gehe davon aus, dass insbesondere der neue Behinderungsbegriff und das Paradigma der Personenzentrierung (i. S. eines individuellen "Bedarfsdeckungsmixes" aus verschiedenen Sozialleistungssystemen) langfristig vielfältige Auswirkungen

- für Leistungsberechtigte,
- für Mitarbeitende in Diensten und Einrichtungen,
- für die Leistungen, die Leistungsgestaltung und das Leistungsspektrum,
- auf das Verhältnis und die vertraglichen Beziehungen zwischen Leistungsberechtigten und Leistungserbringern und
- letztlich auf die Organisation der sozialen Unternehmungen

haben wird. Auch die Eingliederungshilfeträger werden sich nachhaltig verändern müssen.

1. Landesausführungsgesetze beachten

Bevor ich mich schwerpunktmäßig dem Vertragsrecht zuwende, lassen Sie mich noch einige Anmerkungen zum Zeithorizont und zum Aufmerksamkeitsfokus für das Jahr 2017 machen.

In diesem Jahr muss es in jedem Bundesland schwerpunktmäßig um die Entwicklung der Landes-Ausführungsgesetze gehen. Hier sind viele wichtige Dinge zu regeln. Ich nenne beispielhaft nur drei Punkte:

¹ Der Beitrag fußt auf der Arbeit der Betheler BTHG-Projektgruppe: Friederike Beuter, Michael Conty, Peter Franke, Tessa Kuhlmann, Svenja Pleuß und Prof. Silvia Pöld-Krämer.

² Der im Folgenden verwendete Einrichtungsbegriff schließt Dienste mit ein.

- **Zuständigkeitsregelungen** (§ 94 Abs. 1 SGB IX-neu): Es muss bis zum Ende des Jahres bestimmt werden, wer Eingliederungshilfeträger im Land sein soll. Dieser ist dann kein Sozialhilfeträger mehr. Ich gehe hierauf später noch einmal ein.
- **Bedarfsermittlung** (§ 118 Abs. 2 SGB IX-neu): Jedes Bundesland kann "durch Rechtsverordnung das Nähere über das Instrument zur Bedarfsermittlung" bestimmen. Für uns in NRW heißt das beispielsweise: wir treten für ein landeseinheitliches Instrument, das den neuen gesetzlichen bundeseinheitlichen Anforderungen genügt, ein. Das ist eine extrem wichtige landespolitische Frage.
- Angebotslandschaft (§ 94 Abs. 3 SGB IX-neu): Die Länder müssen auf flächendeckende, bedarfsdeckende, am Sozialraum orientierte und inklusiv ausgerichtete Angebote von Leistungsanbietern hinwirken und sollen die zuständigen Eingliederungshilfeträger bei der Wahrnehmung ihres Sicherstellungsauftrages unterstützen. Auch hierzu später mehr.

Es gibt eine Fülle weiterer Regelungen, die auf Länderebene zu treffen sind bzw. getroffen werden können und die die Voraussetzungen für die Bundesempfehlungen, die Landesrahmenvereinbarungen und damit letztlich die konkrete Leistungserbringung durch Dienste und Einrichtungen betreffen. Bei allem verständlichen Interesse an Bundesempfehlungen und Landesrahmenvereinbarungen und der Entwicklung der eigenen Einrichtung bitte ich darum, jetzt Ihre Aufmerksamkeit auf diese aktuell in jedem Bundesland laufenden oder anstehenden Prozesse zu richten.

2. Zum neuen Vertragsrecht im SGB IX

Das neue Vertragsrecht der Eingliederungshilfe im 8. Kapitel des 2. Teils des SGB IX-neu tritt zum 01.01.2018 in Kraft. Dies führte zu Fragen und zu z. T. abenteuerlichen Interpretationen, wie in der Übergangszeit 2018/2019 mit Vertragsfragen zu laufenden, aber anzupassenden Verträgen umzugehen sei. Frau Lösekrug-Möller hat auf Nachfrage am 15. März klargestellt, dass die einrichtungsbezogenen Vereinbarungen bis einschließlich 31.12.2019 den bestehenden Regularien nach dem SGB XII folgen sollen und das frühe In-Kraft-Treten ermöglichen soll, alle Empfehlungen und Rahmenverträge zu verhandeln und auch einrichtungsbezogene Verträge mit Wirkung ab 01.01.2020 zu treffen.

Erfreulich ist, dass die Koalitionsfraktionen voraussichtlich einen Änderungsantrag zu § 241 SGB IX einbringen werden, der noch in dieser Legislaturperiode verabschiedet werden soll. Dieser wird voraussichtlich wie folgt lauten:

§ 241 Übergangsregelung SGB IX-neu (Entwurf)

(8) Bis zum 31. Dezember 2019 treten an die Stelle der Träger der Eingliederungshilfe als Rehabilitationsträger im Sinne dieses Buches die Träger der Sozialhilfe nach § 3 des Zwölften Buches, soweit sie zur Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung nach § 8 Nummer 4 des Zwölften Buches bestimmt sind.

Damit soll dann auch im Gesetz sichergestellt werden, dass die Träger der Sozialhilfe bis Ende 2019 weiterhin zuständig bleiben.

3. Absichten und Ziele

Der Gesetzgeber schreibt in seiner Begründung zu den §§ 123 ff. SGB IX:

"Das Vertragsrecht der Eingliederungshilfe regelt, unter welchen Voraussetzungen der Träger der Eingliederungshilfe die Kosten der Leistungen der Eingliederungshilfe zu übernehmen hat. […] die Vorschriften im Kapitel 8 [werden] anlässlich der Neuausrichtung der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen grundlegend überarbeitet.

Die Neuausrichtung der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen zu einer personenzentrierten Teilhabeleistung hat insbesondere [...] zur Folge, dass die bisherige Charakterisierung von Leistungen der Eingliederungshilfe in ambulante, teilstationäre und stationäre Maßnahmen entfällt. Dies hat eine Änderung des Vertragsgegenstands zwischen Leistungsträger und Leistungserbringer zur Folge.³

[...] der Inhalt der Vereinbarungen [wird] künftig auf die Fachleistung konzentriert. Die existenzsichernden Leistungen zum Lebensunterhalt werden ebenso wie auch für Menschen ohne Behinderungen nach den Vorschriften [...] des Zwölften Buches bzw. nach dem Zweiten Buch erbracht und sind nicht mehr Gegenstand der Vereinbarungen zwischen Leistungsträger und Leistungserbringer." (BT-Drs. 18/9522 – Seite 289)

4. Sozialrechtliches Leistungsdreieck bleibt (aber nur für Teilhabeleistungen)

Lange war streitig, ob im Rahmen europarechtlicher Vorgaben die Eingliederungshilfeleistungen ausgeschrieben werden können oder müssen. Das BTHG beschreibt in seiner Begründung erfreulich klar die Ausrichtung des Gesetzes:

"Das Vertragsrecht der Sozialhilfe unterliegt auch nach Verabschiedung der europäischen Richtlinien 2014/23/EU und 2014/24/EU nicht dem Anwendungsbereich des europäischen Vergaberechts; die Träger der Eingliederungshilfe vergeben weder öffentliche Aufträge im Sinne der RL 2014/24/EU noch Konzessionen im Sinne der RL 2014/23/EU. [...]

Im Hinblick auf das auch im künftigen Eingliederungshilferecht bestehende sozialrechtliche Dreiecksverhältnis sowie die insoweit deckungsgleichen Vorschriften des Vertragsrechts der Eingliederungshilfe im Teil 2 des SGB IX gelten die Feststellungen zur Nichtanwendbarkeit der EU-Vergaberichtlinien auch im künftigen Recht der Eingliederungshilfe." (BT-Drs. 18/9522 – Seite 290)

Zu dieser Erkenntnis haben insbesondere die Fachverbände und die Freie Wohlfahrtspflege im Wege von Verhandlungen im Gesetzgebungsprozess und durch gerichtlichen Auseinandersetzungen viel beigetragen und beitragen müssen. Das sozialrechtliche Leistungsdreieck als Grundlage rechtlicher Beziehungen von Diensten und Einrichtungen gegenüber den leistungsberechtigten behinderten Menschen einerseits und den Leistungsträgern andererseits bleibt für die Eingliederungshilfeleistungen weiterhin die Gestaltungsgrundlage.

³ Anm. MC: ... natürlich ergeben sich auch Folgen für die Beziehungen zwischen dem Leistungsberechtigten und dem/ Leitungserbringer/n

5. Eingliederungshilfeträger

Ich hatte eingangs schon darauf hingewiesen, dass die Länder verschiedene wichtige Aufgaben im Zusammenhang des BTHG zugewiesen bekommen haben. Eine ist die Bestimmung des Eingliederungshilfeträgers.

§ 94 Aufgaben der Länder

- (1) Die Länder bestimmen die für die Durchführung dieses Teils zuständigen Träger der Eingliederungshilfe.
- (2) Bei der Bestimmung durch Landesrecht ist sicherzustellen, dass die Träger der Eingliederungshilfe nach ihrer Leistungsfähigkeit zur Erfüllung dieser Aufgaben geeignet sind. Sind in einem Land mehrere Träger der Eingliederungshilfe bestimmt worden, unterstützen die obersten Landessozialbehörden die Träger bei der Durchführung der Aufgaben nach diesem Teil. Dabei sollen sie insbesondere den Erfahrungsaustausch zwischen den Trägern sowie die Entwicklung und Durchführung von Instrumenten zur zielgerichteten Erbringung und Überprüfung von Leistungen und der Qualitätssicherung einschließlich der Wirksamkeit der Leistungen fördern.
- (3) Die Länder haben auf flächendeckende, bedarfsdeckende, am Sozialraum orientierte und inklusiv ausgerichtete Angebote von Leistungsanbietern hinzuwirken und unterstützen die Träger der Eingliederungshilfe bei der Umsetzung ihres Sicherstellungsauftrages.
- (4) Zur Förderung und Weiterentwicklung der Strukturen der Eingliederungshilfe bildet jedes Land eine Arbeitsgemeinschaft. Die Arbeitsgemeinschaften bestehen aus Vertretern des für die Eingliederungshilfe zuständigen Ministeriums, der Träger der Eingliederungshilfe, der Leistungserbringer sowie aus Vertretern der Verbände für Menschen mit Behinderungen. Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere über die Zusammensetzung und das Verfahren zu bestimmen.
- (5) Die Länder treffen sich regelmäßig unter Beteiligung des Bundes sowie der Träger der Eingliederungshilfe zur Evidenzbeobachtung und zu einem Erfahrungsaustausch. Die Verbände der Leistungserbringer sowie die Verbände für Menschen mit Behinderungen

können hinzugezogen werden. Gegenstand der Evidenzbeobachtung und des Erfahrungsaustausches sind insbesondere

- 1. die Wirkung und Qualifizierung der Steuerungsinstrumente,
- 2. die Wirkungen der Regelungen zum leistungsberechtigten Personenkreis nach § 99 sowie der neuen Leistungen und Leistungsstrukturen,
- 3. die Umsetzung des Wunsch- und Wahlrechtes nach § 104 Absatz 1 und 2,
- 4. die Wirkung der Koordinierung der Leistungen und der trägerübergreifenden Verfahren der Bedarfsermittlung und -feststellung und
- 5. die Auswirkungen des Beitrags.
- Die Erkenntnisse sollen zur Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe zusammengeführt werden.

Die Länder müssen bis zum 01.01.2018 die Eingliederungshilfeträger bestimmt haben. Sie können sich selbst als Eingliederungshilfeträger benennen oder die Kommunen in ihrem Bereich. Es können Länder und Kommunen auch gemeinsam Eingliederungshilfeträger sein. Oder sie können zusammen handeln, entweder im Wege einer "Heranziehung" der Kommunen durch die Länder oder über einen gemeinsam gebildeten "Zweckverband". Bei jeder Variante muss berücksichtigt werden, dass ein Eingliederungshilfeträger "zur Aufgabenerfüllung geeignet" sein muss. Das betrifft neben breitem Fach- und Sachwissen eine Verwaltungsausstattung, die mit den vielen Besonderheiten in diesem Hilfefeld flexibel umzugehen weiß. Da der zuständige Träger auch finanziell zuständig ist, muss zudem eine entsprechende Finanzausstattung gewährleistet sein.

In manchen Bundesländern scheint es eine neue Diskussion darüber zu geben, wie die Organisation sein soll: kommunalisiert, überregional oder gemischt. Die Länder sind in dieser Gestaltungsfrage allerdings nicht wirklich frei, haben sie doch mögliche Konnexitätsfolgen zu beachten.

Die Bundesländer und die Eingliederungshilfeträger sollen ihre Aufgaben in enger Zusammenarbeit erfüllen. Sie haben aber durchaus verschiedene bzw. komplementäre Aufgaben. Das könnte als ein Argument dafür angesehen werden, dass die Länder nicht selbst Eingliederungshilfeträger werden sollten; allerdings sollte in jedem Bundesland dafür gesorgt werden, dass in allen Landesteilen vergleichbare Lebensbedingungen bestehen. Diesem würde wohl nicht entsprochen, wenn in einem Bundesland regional sehr unterschiedliche Ausgestaltungen der Eingliederungshilfe Raum greifen würden (vgl. § 94 Abs. 3 SGB IX-neu).

Die Entwicklung eines inklusiven Sozialraums hängt u. a. davon ab, wie die neue Regelung des § 94 SGB IX-neu inhaltlich ausgefüllt wird. Ein inklusiv gestalteter Sozialraum entsteht nicht allein durch "inklusiv ausgerichtete Angebote von Leistungsanbietern". Schließlich sind die Eingliederungshilfeleistungen ja weiter engstens an die Person des Leistungsberechtigten gebunden. Die immer wieder fachlich geforderten personenunabhängigen Leistungen bezogen auf den jeweiligen Sozialraum sieht das Gesetz nicht vor. Volle, gleichberechtigte und wirksame Teilhabe setzt die gemeinsame Anstrengung der politischen und sozialen Gemeinschaft von Menschen mit und ohne Behinderung voraus. Aus unserer Sicht ist eine regionale Teilhabe- bzw. Inklusionsplanung erforderlich, denn bedarfsdeckende, am Sozialraum orientierte und inklusiv ausgerichtete Angebote können nur unter Beteiligung der jeweiligen regionalen Akteure gesichert werden. Deshalb votieren wir für eine von der jeweiligen Kommune gemeinsam mit dem Eingliederungshilfeträger verantwortete, partizipative Arbeitsstruktur, die alle wichtigen Akteure (Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderung und ihrer Angehörigen/ Vertrauenspersonen, Vertretungen der lokalen Dienste und Einrichtungen, kommunale Verwaltung und Sozialpolitik, Vertreter der Eingliederungshilfeträger und bedeutsame lokale gemeinwesenorientierte Akteure) an einen Tisch bringt und damit die notwendigen Entwicklungslinien für das örtliche Unterstützungssystem und die Inklusionsförderung im jeweiligen Gemeinwesen berät und vorantreibt.

6. Die "Regelungskaskade" bleibt

Die unmittelbaren rechtlichen Beziehungen zwischen Leistungsträgern und leistungserbringenden Dienste und Einrichtungen sind künftig im 2. Teil des SGB IX-neu, in den §§ 123 ff., geregelt. Sie sind strukturell ähnlich aufgebaut wie derzeit in den §§ 75 ff. SGB XII.

Das Gesetz sorgt über die Bundesempfehlungen für ein Orientierungsraster oder Grundmuster für die Landesrahmenverträge, deren verbindliche länderspezifisch ausdifferenzierte Vorgaben schließlich in den Einzelverträgen zwischen Leistungsträgern und Leistungserbringer ausgefüllt werden.

Diese Kaskade hat sich bewährt. Mit dem 6. Gesetz zur Reform des Sozialhilferechts vom 23. Juli 1996 sollten erstmals bis 1998 "die Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe, die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenver-

bände und die Vereinigungen der Träger der Einrichtungen auf Bundesebene [...] gemeinsam und einheitlich Empfehlungen zum Inhalt" der Landesrahmenverträge abschließen.

Dies gelang seinerzeit nur unter längerem Zeitverzug 1999. § 131 SGB IX–neu verschlankt durch Verzicht auf die Beteiligung der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände den Prozess. Inhaltlich ist aber das meiste gleich geblieben. Die Länder müssen also nicht nur bis zum Jahreswechsel die Eingliederungshilfeträger bestimmen, sondern die neubestimmten Eingliederungshilfeträger müssen sich wiederum auf Bundesebene eine eigene arbeitsfähige Vereinigungsstruktur geben.

Da die Bundesempfehlung sinnvollerweise vereinbart sein muss, ehe die Landesrahmenverträge verhandelt werden und da diese wiederum Voraussetzung für die Wirksamkeit der Einzelverträge sind, von deren rechtsgültiger Vereinbarung bis zur "Scharfstellung" zum 01.01.2020 der reibungslose Übergang des alten zum neuen Vertragsrecht abhängt, besteht für die Länder derzeit durchaus ein erheblicher Handlungsdruck.

§ 131 Rahmenverträge zur Erbringung von Leistungen

- (1) Die Träger der Eingliederungshilfe schließen auf Landesebene mit den Vereinigungen der Leistungserbringer gemeinsam und einheitlich Rahmenverträge zu den schriftlichen Vereinbarungen nach § 125 ab. Die Rahmenverträge bestimmen
- 1. die nähere Abgrenzung der den Vergütungspauschalen und -beträgen nach § 125 Absatz 1 zugrunde zu legenden Kostenarten und –bestandteile sowie die Zusammensetzung der Investitionsbeträge nach § 125 Absatz 2,
- 2. den Inhalt und die Kriterien für die Ermittlung und Zusammensetzung der Leistungspauschalen, die Merkmale für die Bildung von Gruppen mit vergleichbarem Bedarf nach § 125 Absatz 3 Satz 3 sowie die Zahl der zu bildenden Gruppen,
- 3. die Höhe der Leistungspauschale nach § 125 Absatz 3 Satz 1,
- 4. die Zuordnung der Kostenarten und -bestandteile nach § 125 Absatz 4 Satz 1,
- 5. die Festlegung von Personalrichtwerten oder anderen Methoden zur Festlegung der personellen Ausstattung,
- 6. die Grundsätze und Maßstäbe für die Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich der Wirksamkeit der Leistungen sowie Inhalt und Verfahren zur Durchführung von Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen und
- 7. das Verfahren zum Abschluss von Vereinbarungen.
- Für Leistungserbringer, die einer Kirche oder Religionsgemeinschaft des öffentlichen Rechts oder einem sonstigen freigemeinnützigen Träger zuzuordnen sind, können die Rahmenverträge auch von der Kirche oder Religionsgemeinschaft oder von dem Wohlfahrtsverband abgeschlossen werden, dem der Leistungserbringer angehört. In den Rahmenverträgen sollen die Merkmale und Besonderheiten der jeweiligen Leistungen
- berücksichtigt werden.
- (2) Die durch Landesrecht bestimmten maßgeblichen Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen wirken bei der Erarbeitung und Beschlussfassung der Rahmenverträge mit.
- (3) Die Vereinigungen der Träger der Eingliederungshilfe und die Vereinigungen der Leistungserbringer vereinbaren gemeinsam und einheitlich Empfehlungen auf Bundesebene zum Inhalt der Rahmenverträge.
- (4) Kommt es nicht innerhalb von sechs Monaten nach schriftlicher Aufforderung durch die Landesregierung zu einem Rahmenvertrag, so kann die Landesregierung die Inhalte durch Rechtsverordnung regeln.

Das Gesetz sieht keine Konsequenzen vor, wenn keine Bundesempfehlungen zustande kommen. Es gibt auch Stimmen, die sie für verzichtbar halten. Allerdings wäre dies nicht erstrebenswert, würde doch ein weiteres Auseinanderdriften der Ausgestaltung der Ein-

gliederungshilfe in den Bundesländern begünstigt und eine Chance zur Konvergenz vertan.

Die kommunalen Spitzenverbände sind auch auf dieser Ebene nicht mehr beteiligt. Das leuchtet durchaus ein, da die existenzsichernden Leistungen in kommunaler Verantwortung nicht mehr Teil der besonderen Vereinbarungen im "Leistungsdreieck" sind.

Die Gestaltung der Landesrahmenverträge soll den aktuellen Erkenntnisstand aus praktischer Handhabung der Verträge und dazu ergangener höchstrichterlicher Rechtsprechung aufnehmen. Die Vorgaben, was in den Landesrahmenverträgen zu regeln ist, enthalten ebenfalls Neuerungen.

So soll erstmals nach § 131 Abs. 1 Ziff. 3 SGB IX-neu "die Höhe der Leistungspauschalen nach § 125 Abs. 3" (also: die einrichtungsbezogenen Vergütungssätze) auf der Ebene der Landesverträge bestimmt werden. Das könnte so zu verstehen sein, dass dies einheitliche Preise für alle Leistungsanbieter im Bereich des jeweiligen Eingliederungshilfeträgers bedeutet. Das scheint auch im BMAS so gesehen zu werden. Dieser Passus sei auf Betreiben der Länder schon vor längerer Zeit – d. h. weit im Vorfeld des gerade zurückliegenden Gesetzgebungsverfahrens – eingebracht worden. Es wird der Standpunkt vertreten, dass tatsächlich einheitliche Preise für alle Leistungserbringer gemeint seien, und falls man sich auf der Vertragspartnerebene nicht einige, könnten die Bundesländer einheitliche Preise setzen.

Dies bestätigt eine Befürchtung, die ich seit Längerem mit Blick auf diese Bestimmung hege, obwohl diese Sichtweise eigentlich nicht haltbar erscheint. Ich bin der Auffassung, dass die Fachverbände oder die Freie Wohlfahrtspflege jetzt mit einem Rechtsgutachten den Sachverhalt ausloten sollten. M. E. würde eine solche Handhabung in die Rechte der Sozialunternehmen eingreifen, Fragen zum Verhältnis von Spitzenverbänden und ihren Mitgliedern aufwerfen, die Kompetenzen des Landesverordnungsgebers unverhältnismäßig ausweiten und in einer unerklärlichen Spannung zu den übrigen gesetzlichen Bestimmungen zu den Vergütungen stehen. Im Übrigen können Einheitsvergütungen nicht greifen, da ansonsten die begrüßenswerte Bestimmung des § 124 SGB IX-neu ins Leere liefe, wonach "die Bezahlung tariflich vereinbarter Vergütungen sowie entsprechender Vergütungen nach kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen kann [...] nicht als unwirtschaftlich abgelehnt werden..." können. Diese Bestimmung würde durch landesweit einheitliche Leistungspauschalen gegenstandslos.

Es wäre mehr als wünschenswert, dass die am Umsetzungsprozess Beteiligten das Gelingen des Verhandlungsgeschehens nicht von Beginn an nachhaltig beeinträchtigen, indem sie eine für das Selbstverständnis der Leistungserbringer inakzeptable Lesart des Gesetzes kreieren. Wir sollten unsererseits mit einem gemeinsam getragenen und gutachterlichen abgesicherten rechtlichen Verständnis der Bestimmung in die Verhandlungsprozesse gehen.

Ich möchte vier weitere Punkte ansprechen:

Interessenvertretungen

Menschen mit Behinderung bzw. ihre Interessenvertretungen sind zwar nicht Partner der Landesrahmenverträge, aber sie sind an deren Erarbeitung und Beschlussfassung zu beteiligen. Die Länder müssen dafür die "maßgeblichen Interessenvertretungen" bestimmen.

Personalrichtwerte

Die Festlegung von Personalrichtwerten oder von anderen Methoden zur Festlegung der personellen Ausstattung greift die langjährige Debatte um den Zusammenhang von qualitativ notwendiger Leistung, der zu Grunde liegenden Personalausstattung und den sich daraus ergebenden und in der Vergütungsvereinbarung zu berücksichtigenden Kosten auf. Es gibt Bundesländer, in denen weder das eine noch das andere vorhanden ist. Diese Regelung ist vernünftig, zumal sie auch eine unverzichtbare Grundlage für die Verhandlung auskömmlicher Vergütungen auf einzelvertraglicher Ebene liefert sowie bei Einigungsunfähigkeit rationale Schiedsstellenverfahren ermöglicht, die nunmehr auch im Zusammenhang der Leistungsvereinbarung möglich werden.

Wirksamkeit der Leistungen

Zusätzlich zu den bisher schon in Landesrahmenverträgen verankerten "Inhalten und Verfahren zur Durchführung von Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen" sollen zukünftig auch noch "die Grundsätze und Maßstäbe für die Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich der Wirksamkeit der Leistungen" vereinbart werden. Vor allem die "Grundsätze und Maßstäbe für die Wirksamkeit der Leistung" regen zur Diskussion an. Echte Wirksamkeit verlangt die Behauptung oder die tatsächlich belegte Herstellung eines Kausalzusammenhangs zwischen Leistung und einem "Veränderungs-Faktor X". "Wirksam" kann eine Leistung z.B. sein, wenn sie nachweisbar eine Veränderung bei einem Klienten bewirkt. "Wirksam" ist sie aber auch, wenn durch Einflussnahme auf Dritte eine größere Zufriedenheit beim Klienten entsteht. "Wirksam" ist eine Leistung sogar möglicherweise dann, wenn ihr zum Trotz eine Veränderung eintritt. Wie wollen Einrichtungen "wirksam" sein und wie können sie es? Diakonische Einrichtungen müssten sich wohl dazu bekennen, dass sie "pflügen und streuen" können, aber "Wachstum und Gedeihen" steht nicht in ihren Händen. Was wird gemessen? Als Fachverbände haben wir im Gesetzgebungsprozess das Fehlen eines anerkannten Konzepts und die mangelhafte wissenschaftliche Durchdringung angesprochen. U. E. sollte sich das BMAS hier aufgefordert sehen, zu dieser Frage fundierte inhaltliche Vorschläge einzubringen, mindestens aber ein entsprechendes, transparentes Forschungsprojekt auf den Weg zu bringen.

Da die "Wirksamkeit" der Leistungen auch Inhalt der individuellen Verträge sein wird, müssen die Landesrahmenverträge hier für die Vielfalt der angebotenen Leistungen, Methoden, Ziel- und Problemstellungen einen entsprechend breiten Rahmen bieten. Sicher werden auch der individuell zu erstellende Gesamt- bzw. Teilhabeplan und die im Einzelfall mögliche Teilhabezielvereinbarung zwischen dem Eingliederungshilfeträger und dem Leistungsberechtigten eine erhebliche Rolle spielen. Es wird also zunächst Aufgabe der Eingliederungshilfeträger und der Leistungserbringer sein, gemeinsam vorläufige, entwicklungsoffene Kriterien zu entwickeln, bis belastbare Grundlagen geschaffen sind.

7. Abschluss von Vereinbarungen

§ 126 Verfahren und Inkrafttreten der Vereinbarung

(1) Der Leistungserbringer oder der Träger der Eingliederungshilfe hat die jeweils andere Partei schriftlich zu Verhandlungen über den Abschluss einer Vereinbarung gemäß § 125 aufzufor-

dern. Bei einer Aufforderung zum Abschluss einer Folgevereinbarung sind die Verhandlungsgegenstände zu benennen. Die Aufforderung durch den Leistungsträger kann an einen unbestimmten Kreis von Leistungserbringern gerichtet werden. Auf Verlangen einer Partei sind geeignete Nachweise zu den Verhandlungsgegenständen vorzulegen.

- (2) Kommt es nicht innerhalb von drei Monaten, nachdem eine Partei zu Verhandlungen aufgefordert wurde, zu einer schriftlichen Vereinbarung, so kann jede Partei hinsichtlich der strittigen Punkte die Schiedsstelle nach § 133 anrufen. Die Schiedsstelle hat unverzüglich über die strittigen Punkte zu entscheiden. Gegen die Entscheidung der Schiedsstelle ist der Rechtsweg zu den Sozialgerichten gegeben, ohne dass es eines Vorverfahrens bedarf. Die Klage ist gegen den Verhandlungspartner und nicht gegen die Schiedsstelle zu richten.
- (3) Vereinbarungen und Schiedsstellenentscheidungen treten zu dem darin bestimmten Zeitpunkt in Kraft. Wird ein Zeitpunkt nicht bestimmt, wird die Vereinbarung mit dem Tag ihres Abschlusses wirksam. Festsetzungen der Schiedsstelle werden, soweit keine Festlegung erfolgt ist, rückwirkend mit dem Tag wirksam, an dem der Antrag bei der Schiedsstelle eingegangen ist. Soweit in den Fällen des Satzes 3 während des Schiedsstellenverfahrens der Antrag geändert wurde, ist auf den Tag abzustellen, an dem der geänderte Antrag bei der Schiedsstelle eingegangen ist. Ein jeweils vor diesem Zeitpunkt zurückwirkendes Vereinbaren oder Festsetzen von Vergütungen ist in den Fällen der Sätze 1 bis 4 nicht zulässig.

Grundsätze für das "Verfahren zum Abschluss von Vereinbarungen" werden ebenfalls zu einem neuen Bestandteil der Landesrahmenverträge. Hier wird es um die nähere Ausgestaltung der in § 126 SGB IX-neu bereits angelegten Verfahrensschritte gehen. In diesem Kontext ist auch die Schiedsstelle einzubeziehen, welche nach Anrufung und unverzüglicher Entscheidung strittiger Verhandlungspunkte eine notwendige Vereinbarung "weiterentwickeln" kann. Sie wird zwar nicht auf Ebene der Landesrahmen-, sondern der Einzelverträge tätig, aber der Landesrahmenvertrag sollte z.B. durch Regelungen zu den im Vorfeld von Leistungsverträgen inzwischen bekannten Interessenbekundungsverfahren dazu beitragen, dass nicht nur Leistungsträger, sondern auch Leistungserbringer ihr Regelungsinteresse in diesem Kontext einbringen können. Die Beteiligten können Festlegungen dazu treffen, welche Nachweise als "geeignet" (§ 126 Abs. 1 Satz 4 SGB IX-neu) für das Begehren eines Vertragsabschlusses definiert sind. Das Procedere auf der Einzelvertragsebene kann damit erleichtert und rechtssicherer gemacht werden.

8. Prüfrecht

Die bisher im Rahmen von § 75 SGB XII neben den Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen abzuschließenden Prüfungsvereinbarungen entfallen künftig und werden durch ein gesetzliches Prüfrecht der Leistungsträger ersetzt.

§ 128 Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfung

- (1) Soweit tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass ein Leistungserbringer seine vertraglichen oder gesetzlichen Pflichten nicht erfüllt, prüft der Träger der Eingliederungshilfe oder ein von diesem beauftragter Dritter die Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich der Wirksamkeit der vereinbarten Leistungen des Leistungserbringers. Zur Vermeidung von Doppelprüfungen arbeiten die Träger der Eingliederungshilfe mit den Trägern der Sozialhilfe, mit den für die Heimaufsicht zuständigen Behörden sowie mit dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung zusammen. Durch Landesrecht kann von der Einschränkung in Satz 1 erster Halbsatz abgewichen werden.
- (2) Die Prüfung nach Absatz 1 kann ohne vorherige Ankündigung erfolgen und erstreckt sich auf Inhalt, Umfang, Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich der Wirksamkeit der erbrachten Leistungen.

(3) Der Träger der Eingliederungshilfe hat den Leistungserbringer über das Ergebnis der Prüfung schriftlich zu unterrichten. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Leistungsberechtigten in einer wahrnehmbaren Form zugänglich zu machen.

§ 128 Abs. 1 SGB IX weist dem Eingliederungshilfeträger ein anlassbezogenes Prüfungsrecht zu. § 131 Abs. 1 Ziffer 6 SGB IX-neu verweist jedoch darauf, dass "die Grundsätze und Maßstäbe für die Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich der Wirksamkeit der Leistungen sowie Inhalt und Verfahren zur Durchführung von Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen" in den Landesrahmenverträgen vereinbart werden sollen. Es wird maßgeblich darauf ankommen, hier praktikable Verfahren abzusprechen und insbesondere eine Verständigung darüber herbeizuführen, was ein prüfungsauslösender Anlass ist.

Durch Landesrecht kann von der Anlassbezogenheit der Prüfungen abgewichen werden. Das ist aus Sicht der Fachverbände nicht akzeptabel, zumal in keinem anderen Sozialleistungsbereich vergleichbare Regelungen zu finden sind.

Prüfungen stellen immer eine Belastung für den Geprüften dar und berühren die verfassungsrechtlich geschützte Position der Einrichtungen mit Blick auf Berufsausübung und Eigentum. Beides erfordert eine strenge Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes – die Belastungen müssen in einem angemessenen Verhältnis zu den Gütern stehen, die durch den Eingriff geschützt sein sollen. Unangekündigte und nicht zu begründende Prüfungen geraten im Auge jedes objektiven Betrachters in den Verdacht von Beliebigkeit und Willkür. In den anlaufenden Arbeiten der Länder an Ausführungsgesetzen zum SGB IX sollte entsprechend sensibel darauf geachtet werden, ob oder wie sich die Landesausführungsgesetze zu § 128 Abs. 1 SGB IX-neu verhalten. Gegebenenfalls sollte die Frage eines unterhalb dieser Vorschrift etwa noch bestehenden Regelungsspielraums der Länder frühzeitig gutachterlich geklärt werden.

Die Fachverbände haben vielfach darauf hingewiesen, dass in jedem Fall Interessenkonflikte zu erwarten sind, wenn der Eingliederungshilfeträger selbst oder in verbundenen Gesellschaften Angebote der Eingliederungshilfe betreibt und somit sich selbst prüfen würde bzw. unlauteren Erkenntnisgewinn über die Betriebsgeheimnisse von freigemeinnützigen und privaten "Konkurrenten" erzielt. Um solche Interessenkonflikte zu vermeiden, hat die sachgerechte Regelung, wie sie in anderen Sozialgesetzbüchern vorgesehen ist (vgl. § 79 SGB XI), Eingang gefunden, dass unabhängige Sachverständige mit der Prüfung betraut werden können. So sieht es auch § 128 Abs. 1 Satz 1 SGB IXneu als "Kann"-Bestimmung vor. Die Landesrahmenverträge sollten nähere Bestimmungen zur Ermessenausübung im Einzelfall enthalten. Auslegungshilfen sind in der Verwaltung gerade in diesem Kontext üblich. Eine gute einvernehmliche Absprache könnte lauten: "Von der Möglichkeit der Dritt-Beauftragung wird regelhaft Gebrauch gemacht."

9. Verträge zwischen Leistungserbringern und Leistungsträgern

Die Landesrahmenverträge sind für die unterzeichnenden und die durch die Unterzeichner vertretenen Parteien verbindlich. Damit entsteht auf der Einzelvertragsebene mit Abschluss des Landesrahmenvertrages ein zusätzlicher Rechtsrahmen mit Blick auf die Einzelverträge zwischen Einrichtungsträgern und Leistungsträgern.

Mit Blick auf die Einzelverträge ähneln die rechtlichen Neuerungen z. T. den für die Landesrahmenverträge angesprochenen Punkten.

§ 123 Allgemeine Grundsätze

- (1) Der Träger der Eingliederungshilfe darf Leistungen der Eingliederungshilfe mit Ausnahme der Leistungen nach § 113 Absatz 2 Nummer 2 in Verbindung mit § 78 Absatz 5 und § 116 Absatz 1 durch Dritte (Leistungserbringer) nur bewilligen, soweit eine schriftliche Vereinbarung zwischen dem Träger des Leistungserbringers und dem für den Ort der Leistungserbringung zuständigen Träger der Eingliederungshilfe besteht. Die Vereinbarung kann auch zwischen dem Träger der Eingliederungshilfe und dem Verband, dem der Leistungserbringer angehört, geschlossen werden, soweit der Verband eine entsprechende Vollmacht nachweist.
- (2) Die Vereinbarungen sind für alle übrigen Träger der Eingliederungshilfe bindend. Die Vereinbarungen müssen den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Leistungsfähigkeit entsprechen und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten. Sie sind vor Beginn der jeweiligen Wirtschaftsperiode für einen zukünftigen Zeitraum abzuschließen (Vereinbarungszeitraum); nachträgliche Ausgleiche sind nicht zulässig. Die Ergebnisse der Vereinbarungen sind den Leistungsberechtigten in einer wahrnehmbaren Form zugänglich zu machen.
- (3) Private und öffentliche Arbeitgeber gemäß § 61 sind keine Leistungserbringer im Sinne dieses Kapitels.
- (4) Besteht eine schriftliche Vereinbarung, so ist der Leistungserbringer, soweit er kein anderer Leistungsanbieter im Sinne des § 60 ist, im Rahmen des vereinbarten Leistungsangebotes verpflichtet, Leistungsberechtigte aufzunehmen und Leistungen der Eingliederungshilfe unter Beachtung der Inhalte des Gesamtplanes nach § 121 zu erbringen. Die Verpflichtung zur Leistungserbringung besteht auch in den Fällen des § 116 Absatz 2.
- (5) Der Träger der Eingliederungshilfe darf die Leistungen durch Leistungserbringer, mit denen keine schriftliche Vereinbarung besteht, nur erbringen, soweit
- 1. dies nach der Besonderheit des Einzelfalles geboten ist,
- 2. der Leistungserbringer ein schriftliches Leistungsangebot vorlegt, das für den Inhalt einer Vereinbarung nach § 125 gilt,
- 3. der Leistungserbringer sich schriftlich verpflichtet, die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistungserbringung zu beachten,
- 4. der Leistungserbringer sich schriftlich verpflichtet, bei der Erbringung von Leistungen die Inhalte des Gesamtplanes nach § 121 zu beachten,
- 5. die Vergütung für die Erbringung der Leistungen nicht höher ist als die Vergütung, die der Träger der Eingliederungshilfe mit anderen Leistungserbringern für vergleichbare Leistungen vereinbart hat. Die allgemeinen Grundsätze der Absätze 1 bis 3 und 5 sowie die Vorschriften zur Geeignetheit der Leistungserbringer (§ 124), zum Inhalt der Vergütung (§ 125), zur Verbindlichkeit der vereinbarten Vergütung (§ 127), zur Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfung (§ 128), zur Kürzung der Vergütung (§ 129) und zur außerordentlichen Kündigung der Vereinbarung (§ 130) gelten entsprechend.
- (6) Der Leistungserbringer hat gegen den Träger der Eingliederungshilfe einen Anspruch auf Vergütung der gegenüber dem Leistungsberechtigten erbrachten Leistungen der Eingliederungshilfe.
- § 123 SGB IX-neu, der für die Eingliederungshilfe ab 2020 den heutigen § 75 SGB XII ersetzen wird, konzentriert sich aber nicht mehr ausschließlich auf Einrichtungen als Vertragspartner. §§ 105 Abs. 2 i.V.m. § 116 SGB IX-neu sehen für die Assistenzleistungen sowie für die Mobilitäts- und Verständigungshilfen die Möglichkeit der Erbringung als pauschale Geldleistung vor. Die mit der Pauschale "eingekauften" Leistungen können dann außer von zugelassenen Einrichtungen auch bei nicht zugelassenen Anbietern eingekauft werden. Diese "Dritten" sind in dem angesprochenen engen Rahmen "Leistungserbringer" wie Einrichtungen. Der Gesetzgeber hat damit die bisher fehlende Verbindung für rechtssichere Pauschalzahlungen der Leistungsträger im Rahmen einfacher

und berechenbar wiederkehrender Leistungen der Eingliederungshilfe geschaffen. Es unterliegt allerdings der Zustimmung des Leistungsberechtigten, ob die Leistungen als Pauschalen erbracht werden.

Die Leistungserbringer haben bisher keinen eigenen Zahlungsanspruch gegenüber dem Leistungsträger. Der Leistungsanspruch ergibt sich aus dem Leistungsgesetz. Der einzelne Anspruchsberechtigte hält sich damit an den zuständigen Leistungsträger. Der Leistungsträger erfüllt den Leistungsanspruch, indem er eine Versorgungslandschaft vertraglich zur Leistungserbringung berechtigter Leistungserbringer zur Verfügung hält, auf die der Leistungsberechtigte zugreifen und privatvertraglich Leistungen in Anspruch nehmen kann. Der Zahlungsanspruch des Leistungserbringers richtet sich entsprechend gegen den Leistungsberechtigten, nicht gegen den Leistungsträger. Das ist unbefriedigend für Einrichtungen, denn in der Regel ist die Klientel finanziell gar nicht zur Leistungsvergütung in der Lage. Die leistungserbringenden Einrichtungen haben also ein Interesse an einer Direktzahlung der Leistungsträger an sie selbst. Jetzt hat der Gesetzgeber in § 123 Abs. 6 SGB IX-neu eine rechtliche Grundlage dafür geschaffen (vgl. BT-Drs. 18/9522 – Seite 290).

Die Begründung des Gesetzgebers stellt klar, dass der Zahlungsanspruch nur die vom Träger der Eingliederungshilfe zu erbringende Leistung umfasst. Wenn also, wie in der Praxis üblich, Einrichtungen im Vorfeld eines Hilfeantrages für die Hilfeplanung beratend tätig werden und ggf. sogar schon dem behinderten Menschen Leistungen im Vorfeld erbringen, ist der Leistungsanspruch des Betroffenen in der Regel noch nicht entstanden und Leistungen sind aus Sicht des Leistungsträgers noch nicht zu erbringen. Da Eingliederungshilfeleistungen antragsabhängig werden, könnte sich eine Verbesserung für die Einrichtungen ergeben, insofern ab Antragstellung Leistungen auch rückwirkend zu gewährleisten bzw. zu finanzieren wären. Die praktische Umsetzung der Bestimmung wird gerade mit Blick auf solche Veränderungen etwas Zeit brauchen. Der Zahlungsanspruch betrifft im Übrigen nur die Eingliederungshilfeleistungen. Soweit Einrichtungen auch als Vermieter und als Dienstleister für niedrigschwellige Hilfen im Bereich der Lebensunterhaltsleistungen (z.B. Essen auf Rädern) agieren, bleibt es bei der ausschließlichen Zahlungspflicht der einzelnen Klienten. Damit erweitert sich für die Kostensicherung der Einrichtungen der Kreis der Kostenpflichtigen und die Art der Kostenabrechnungen.

10. ... das untere Drittel

§ 124 Geeignete Leistungserbringer

1) Sind geeignete Leistungserbringer vorhanden, soll der Träger der Eingliederungshilfe zur Erfüllung seiner Aufgaben eigene Angebote nicht neu schaffen. Geeignet ist ein externer Leistungserbringer, der unter Sicherstellung der Grundsätze des § 104 die Leistungen wirtschaftlich und sparsam erbringen kann. Die durch den Leistungserbringer geforderte Vergütung ist wirtschaftlich angemessen, wenn sie im Vergleich mit der Vergütung vergleichbarer Leistungserbringer im unteren Drittel liegt (externer Vergleich). Liegt die geforderte Vergütung oberhalb des unteren Drittels, kann sie wirtschaftlich angemessen sein, sofern sie nachvollziehbar auf einem höheren Aufwand des Leistungserbringers beruht und wirtschaftlicher Betriebsführung entspricht. In den externen Vergleich sind die im Einzugsbereich tätigen Leistungserbringer einzubeziehen. Die Bezahlung tariflich vereinbarter Vergütungen sowie entsprechender Vergütungen nach kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen kann dabei nicht als unwirtschaftlich abgelehnt werden, soweit die Vergütung aus diesem Grunde oberhalb des unteren Drittels liegt.

(2) Geeignete Leistungserbringer haben zur Erbringung der Leistungen der Eingliederungshilfe eine dem Leistungsangebot entsprechende Anzahl an Fach- und anderem Betreuungspersonal zu beschäftigen. Sie müssen über die Fähigkeit zur Kommunikation mit den Leistungsberechtigten in einer für die Leistungsbe-

rechtigten wahrnehmbaren Form verfügen und nach ihrer Persönlichkeit geeignet sein. Geeignete Leistungserbringer dürfen nur solche Personen beschäftigen oder ehrenamtliche Personen, die in Wahrnehmung ihrer Aufgaben Kontakt mit Leistungsberechtigten haben, mit Aufgaben betrauen, die nicht rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden sind. Die Leistungserbringer sollen sich von Fach- und anderem Betreuungspersonal, die in Wahrnehmung ihrer Aufgaben Kontakt mit Leistungsberechtigten haben, vor deren Einstellung oder Aufnahme einer dauerhaften ehrenamtlichen Tätigkeit und in regelmäßigen Abständen ein Führungszeugnis nach § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen. Nimmt der Leistungserbringer Einsicht in ein Führungszeugnis nach § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes, so speichert er nur den Umstand der Einsichtnahme, das Datum des Führungszeugnisses und die Information, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer in Satz 3 genannten Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist. Der Leistungserbringer darf diese Daten nur verändern und nutzen, soweit dies zur Prüfung der Eignung einer Person erforderlich ist. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit für den Leistungserbringer wahrgenommen wird. Sie sind spätestens drei Monate nach der letztmaligen Ausübung einer Tätigkeit für den Leistungserbringer zu löschen. Das Fachpersonal muss zusätzlich über eine abgeschlossene berufsspezifische Ausbildung und dem Leistungsangebot entsprechende Zusatzgualifikationen verfügen.

(3) Sind mehrere Leistungserbringer im gleichen Maße geeignet, so hat der Träger der Eingliederungshilfe Vereinbarungen vorrangig mit Leistungserbringern abzuschließen, deren Vergütung bei vergleichbarem Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung nicht höher ist als die anderer Leistungserbringer.

Wie bisher schon haben geeignete externe Leistungserbringer Vorrang vor den eigenen Angeboten der Leistungsträger. Die Eignung hängt u.a. von der "Angemessenheit" der Vergütung ab. Für viele Diskussionen hat in diesem Zusammenhang die Methodik des externen Vergleichs im Zusammenhang des Gesetzgebungsverfahrens gesorgt. Die intensiv geführten Diskussionen haben nun letztlich für eine erträgliche Formulierung im Gesetz gesorgt, mit der - nach einigen wesentlichen Nachbesserungensschleifen - der Sinn und der Inhalt der BSG-Rechtsprechung aufgenommen wurde. Nunmehr ist also das, was höchstrichterlich bestätigt schon vor dem BTHG möglich war, vollumfänglich ins Gesetz übernommen.

Nach der Legaldefinition ist eine Vergütung automatisch angemessen, wenn sie nach externem Vergleich mit der Vergütung vergleichbarerer Leistungserbringer im unteren Drittel liegt. Wer als Einrichtungsträger mit seiner notwendigen Vergütung nicht in dieser Marge liegt, ist damit aber keineswegs gleich oberhalb der Angemessenheitsgrenze, sondern nur oberhalb der Grenze, welche eine Prüfung der Angemessenheit überflüssig machen würde. Die Vergütung kann im Einzelfall durchaus angemessen sein, wenn sie nämlich nachvollziehbar bei wirtschaftlicher Betriebsführung des Trägers auf einem höheren Aufwand beruht. Und die Einhaltung tariflicher bzw. kirchlicher Arbeitsrechtsregelungen kann nicht als "unwirtschaftlich" eingestuft werden. Insoweit gibt die Bestimmung insgesamt den aktuellen und in den Einrichtungsträgern vertrauten Stand der Bundessozialgerichtsrechtsprechung wieder und die Einrichtungsträger werden um die jeweils angemessene Vergütung kämpfen müssen.

11. Nachvollziehbare Anforderungen an die Mitarbeiterschaft

Gesetzlich werden die Vorgaben zur Eignung des Fach- und Betreuungspersonals ausdifferenziert. Es soll nun die "Fähigkeit zur Kommunikation … in wahrnehmbarer Form" vorhanden sein und Straffreiheit in Bezug auf eine Vielzahl von Sachverhalten vorliegen. Die Träger von Einrichtungen sollen sich vom Fach- und anderen Betreuungspersonal, die in Wahrnehmung ihrer Aufgaben Kontakt mit Leistungsberechtigten haben, vor de-

ren Einstellung oder Aufnahme einer dauerhaften ehrenamtlichen Tätigkeit und während der Beschäftigungsdauer in regelmäßigen Abständen ein Führungszeugnis nach § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.

Die bislang schon in der Jugendhilfe in vergleichbarer Weise geltende Bestimmung ist zu begrüßen. Gleichwohl erzeugt dies einen notwendigen Verwaltungsaufwand und Gebührenfaktor, der natürlich bei den Vergütungsverhandlungen ebenso eingebracht werden wie die z. T. erheblichen Steigerungen von Fortbildungskosten durch Anforderungen an Führungskräfte aus dem ordnungsrechtlichen Bereich der Bundesländer.

12. Regress

§ 129 Kürzung der Vergütung

- (1) Hält ein Leistungserbringer seine gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtungen ganz oder teilweise nicht ein, ist die vereinbarte Vergütung für die Dauer der Pflichtverletzung entsprechend zu kürzen. Über die Höhe des Kürzungsbetrags ist zwischen den Vertragsparteien Einvernehmen herzustellen. Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet auf Antrag einer Vertragspartei die Schiedsstelle. Für das Verfahren bei Entscheidungen durch die Schiedsstelle gilt § 126 Absatz 2 und 3 entsprechend.
- (2) Der Kürzungsbetrag ist an den Träger der Eingliederungshilfe bis zu der Höhe zurückzuzahlen, in der die Leistung vom Träger der Eingliederungshilfe erbracht worden ist und im Übrigen an die Leistungsberechtigten zurückzuzahlen.
- (3) Der Kürzungsbetrag kann nicht über die Vergütungen refinanziert werden. Darüber hinaus besteht hinsichtlich des Kürzungsbetrags kein Anspruch auf Nachverhandlung gemäß § 127 Absatz 3.
- § 129 Abs. 1 SGB IX-neu regelt die rückwirkende Kürzung der Vergütung bei Verletzung von gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtungen. (Diese Bestimmung folgt unmittelbar auf die Einräumung des gesetzlichen Prüfrechts nach § 128 SGB IX-neu.) Es ist dabei wohl selbstverständlich, dass nur die vertraglich geschuldeten Leistungen nach § 125 SGB IX-neu und die im SGB IX geregelten Pflichten gemeint sein können.

Natürlich können auch wir nicht wollen, dass geschuldete Leistungen nicht oder nicht vollständig erbracht werden, wenn damit das Erlangen eines ungerechtfertigten Vorteils durch den Leistungserbringer verbunden ist. Sollte dies im Einzelfall vorliegen, ist es notwendig, Abhilfe zu schaffen. Wenn die Qualität und Intensität der notwendigen Unterstützungsleistungen gelitten hat, also die erbrachten Teilhabeleistungen für die Leistungsberechtigten mangelhaft und nicht bedarfsdeckend waren, ist m. E. aber wohl eher darüber nachzudenken, wie dies für die Leistungsberechtigten ausgeglichen wird als über den möglichen Rückfluss von Mitteln an den Eingliederungshilfeträger zu sprechen.

Wir wissen doch aber auch, dass in stillschweigendem wechselseitigem Einvernehmen zwischen Eingliederungshilfeträgern und Leistungserbringern Standards der Betreuungsleistungen z. T. dann abgesenkt wurden, wenn die Entgelte nicht mehr auskömmlich und die Steigerungsquoten zu gering waren. Gerade vor diesem Hintergrund gibt das Gesetz - ganz im Gegensatz zur üblichen Ahndung von Pflichtverletzungen durch einseitige Kürzung des Geschädigten - vor, dass die Einrichtungen bei der Höhe der Kürzungen ein Mitspracherecht haben, welches auch noch schiedsstellenfähig sein soll.

Die Problematik nicht auskömmlicher Entgelte muss für die Zukunft ausgeschlossen sein. Dafür können angemessene Personalschlüssel sowie geeignete Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen zukünftig sorgen. Hierauf werden wir achten müssen.

13. Trennung der Leistungen

Viele sind unruhig mit Blick auf die Veränderungen für die über 200.000 Menschen, die heute in Wohnheimen betreut werden. Die Trennung der Fachleistungen der Eingliederungshilfe von denen der Existenzsicherung markiert einen wichtigen Meilenstein beim Systemwechsel, für den sich auch die Fachverbände ausgesprochen haben. Die Fachverbände haben in diesem Zusammenhang allerdings massiv die modellhafte Erprobung mit einer namhaften Anzahl von Einrichtungen eingefordert, damit mögliche Probleme frühzeitig erkannt und behoben werden können.

Derzeit stimmt das BMAS eine Förderrichtlinie zu den Maßnahmen nach Artikel 25 hierzu mit den Ländern ab. Das Ziel ist es, die Förderrichtlinie im Mai/Juni im Bundesanzeiger zu veröffentlichen. Interessierte Eingliederungshilfeträger – also nicht unsere Einrichtungen - sollen sich dann bis 30.09.2017 bei ihren Ländern bewerben können. Die Länder übermitteln dem BMAS ihre Vorschläge bis Ende Oktoberund das BMAS wird im Einvernehmen mit den Ländern bis 31.12.2017 über die zu fördernden Projekte entscheiden. Modellstart soll am 01.01.2018 sein.

Gegenstand der Untersuchungen soll eine Vielzahl von Aspekten sein, unter denen die Trennung der Leistungen in derzeitigen stationären Einrichtungen nur eine ist.

Ich habe allergrößte Bedenken,

- dass die prinzipielle Bereitschaft der Einrichtungen, sich an einer der Problematik angemessenen Erprobung zu beteiligen, so nicht positiv aufgegriffen wird,
- dass auf diese Weise keine repräsentative Gruppe von leistungserbringenden Einrichtungen gewonnen werden kann,
- dass nicht ausreichend Zeit zur Verfügung steht, um eine gute Transformationsstrategie zu entwickeln und
- dass schließlich Rückwirkungen auf die Leistungserbringung und die Versorgungsqualität nicht ausbleiben können.

Diese Problematik können wir in der entsprechenden Arbeitsgruppe unserer Tagung weiter diskutieren.

14. Innovation?

§ 132 Abweichende Zielvereinbarungen

- (1) Leistungsträger und Träger der Leistungserbringer können Zielvereinbarungen zur Erprobung neuer und zur Weiterentwicklung der bestehenden Leistungs- und Finanzierungsstrukturen abschließen.
- (2) Die individuellen Leistungsansprüche der Leistungsberechtigten bleiben unberührt.
- (3) Absatz 1 gilt nicht, soweit auch Leistungen nach dem Siebten Kapitel des Zwölften Buches gewährt werden.

§ 132 SGB IX-neu sieht die Möglichkeit vor, Zielvereinbarungen zur Erprobung neuer und zur Weiterentwicklung der bestehenden Leistungs- und Finanzierungsstrukturen abzuschließen.

Ich kann mir vorstellen, dass dies eine sinnvolle "Experimentierklausel" ist. Es würde m. E. jedoch wenig Sinn machen, diese Karte jetzt zu ziehen. Das System läuft noch gar nicht und muss erst umfassend in Schwung gebracht werden. Falls in einigen Jahren das Interesse an der Nutzung dieser Bestimmung wächst, sollte auf der Landesebene längst vereinbart sein, dass dies nicht ohne Mitbestimmung durch die Gremien der laufenden Abstimmung zur Leistungserbringung auf Landesebene (wie z. B. die Gemeinsame Kommission in NRW) geschieht, damit es nicht zu einer Destabilisierung des gerade neu gezimmerten Gesamtsystems kommt.

Es ist eine sinnvolle Schutzklausel (Abs. 2), dass bei möglichen Experimenten die Leistungsansprüche der Leistungsberechtigten nicht angetastet werden dürfen.

Absatz 3 verweist allerdings auf eine Fallkonstellation, die nur bei Personen eintreten kann, deren Behinderung i. S. d. Gesetzes erst nach dem Erreichen der Regelaltersgrenze eintritt. Bei Personen, die vor dem Eintritt der Regelaltersgrenze eingliederungshilfeberechtigt werden, wird zukünftig keine Hilfe zur Pflege gewährt, denn diese ist in der Eingliederungshilfe enthalten.

Wer hat gesagt, dass es leichter wird? ... aber es wird anders.

Michael Conty - Geschäftsführer v. Bodelschwinghsche Stiftungen Bethel Grete Reich-Weg 9 | 33617 Bielefeld michael.conty@bethel.de www.bethel.de

11. Mai 2017



v. Bodelschwinghsche Stiftungen Bethel Bethel.regional

Michael Conty



Was bedeutet das Bundesteilhabegesetz für Dienste und Einrichtungen?

Fachtagung der Fachverbände für Menschen mit Behinderung "Das Bundesteilhabegesetz – Chancen und Risiken" | 11. Mai 2017 | Berlin

Bundesgesetzblatt Jahrgang 2016 Teil I Nr. 66, ausgegeben zu Bonn am 29. Dezember 2016

Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz – BTHG)

Vom 23. Dezember 2016



Der Deutsche Bundestag (01.12.2016) und der Deutsche Bundesrat (16.12.2016) haben das BTHG verabschiedet. Seit dem 23.12.2016 ist das BTHG in Kraft.

... wesentliche landesgesetzliche Regelungen

- Zuständigkeitsregelungen § 94 Abs. 1 SGB IX neu
- Verfahren und Instrumente der Bedarfsermittlung §§118 und 142 SGB IX neu
- Flächendeckende, bedarfsdeckende, am Sozialraum orientierte und inklusi ausgerichtete Angebote sichern und EGH-Träger beim Sicherstellungsauftrag unterstützen § 94 Abs. 3 SGB IX neu
- Vermeidung von nicht-anlassbezogenen Prüfungen § 128 SGB IX neu
- Festlegung der Arbeitsbedingungen der Schiedsstellen § 133 Abs. 5 SGB IX neu
- Gestaltung der ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung § 32 SGB IX neu
- Frühförderung (andere Einrichtungen, Abrechnungsmodalitäten) § 46 SGB IX neu
- Budget für Arbeit (Höhe des Lohnkostenzuschusses) § 61 SGB IX neu
- Festlegung der Interessenvertretungen für die LRV § 131 Abs. 5 SGB IX neu
- Zusammensetzung und Arbeitsweise NRW-AG-EGH festlegen 5 94 Abs. 4 5GB Re-
- Mitwirkung der LAG FW und von Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderung bei der Evidenzbeobachtung



SGB IX-Vertragsrecht - "Nachschärfung"

§ 241 Übergangsregelung SGB IX-neu (ENTWURF)

(8) Bis zum 31. Dezember 2019 treten an die Stelle der Träger der Eingliederungshilfe als Rehabilitationsträger im Sinne dieses Buches die Träger der Sozialhilfe nach § 3 des Zwölften Buches, soweit sie zur Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung nach § 8 Nummer 4 des Zwölften Buches bestimmt sind.



Absichten und Ziele

"Das Vertragsrecht der Eingliederungshilfe regelt, unter welchen Voraussetzungen der Träger der Eingliederungshilfe die Kosten der Leistungen der Eingliederungshilfe zu übernehmen hat. [...] die Vorschriften im Kapitel 8 [werden] anlässlich der Neuausrichtung der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen grundlegend überarbeitet.

Die Neuausrichtung der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen zu einer personenzentrierten Teilhabeleistung hat insbesondere [...] zur Folge, dass die bisherige Charakterisierung von Leistungen der Eingliederungshilfe in ambulante, teilstationäre und stationäre Maßnahmen entfällt. Dies hat eine Änderung des Vertragsgegenstands zwischen Leistungsträger und Leistungserbringer zur Folge.

[...] der Inhalt der Vereinbarungen [wird] künftig auf die Fachleistung konzentriert. Die existenzsichernden Leistungen zum Lebensunterhalt werden ebenso wie auch für Menschen ohne Behinderungen nach den Vorschriften [...] des Zwölften Buches bzw. nach dem Zweiten Buch erbracht und sind nicht mehr Gegenstand der Vereinbarungen zwischen Leistungsträger und Leistungserbringer."

BT-Drs. 18/9522 - Seite 289



Absichten und Ziele

"Das Vertragsrecht der Eingliederungshilfe regelt, unter welchen Voraussetzungen der Träger der Eingliederungshilfe die Kosten der Leistungen der Eingliederungshilfe zu übernehmen hat. [...] die Vorschriften im Kapitel 8 [werden] anlässlich der Neuausrichtung der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen grundlegend überarbeitet.

Die Neuausrichtung der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen zu einer personenzentrierten Teilhabeleistung hat insbesondere [...] zur Folge, dass die bisherige Charakterisierung von Leistungen der Eingliederungshilfe in ambulante, teilstationäre und stationäre Maßnahmen entfällt. Dies hat eine Änderung des Vertragsgegenstands zwischen Leistungsträger und Leistungserbringer zur Folge.

[...] der Inhalt der Vereinbarungen [wird] künftig auf die Fachleistung konzentriert. Die existenzsichernden Leistungen zum Lebensunterhalt werden ebenso wie auch für Menschen ohne Behinderungen nach den Vorschriften [...] des Zwölften Buches bzw. nach dem Zweiten Buch erbracht und sind nicht mehr Gegenstand der Vereinbarungen zwischen Leistungsträger und Leistungserbringer."

BT-Drs. 18/9522 - Seite 289



Absichten und Ziele

"Das Vertragsrecht der Sozialhilfe unterliegt auch nach Verabschiedung der europäischen Richtlinien 2014/23/EU und 2014/24/EU nicht dem Anwendungsbereich des europäischen Vergaberechts; die Träger der Eingliederungshilfe vergeben weder öffentliche Aufträge im Sinne der RL 2014/24/EU noch Konzessionen im Sinne der RL 2014/23/EU. [...].

Im Hinblick auf das auch im künftigen Eingliederungshilferecht bestehende sozialrechtliche Dreiecksverhältnis sowie die insoweit deckungsgleichen Vorschriften des Vertragsrechts der Eingliederungshilfe im Teil 2 des SGB IX gelten die Feststellungen zur Nichtanwendbarkeit der EU-Vergaberichtlinien auch im künftigen Recht der Eingliederungshilfe."

BT-Drs. 18/9522 - Seite 290





Eingliederungshilfeträger

- Aufgaben der Länder
- (1) Die Länder bestimmen die für die Durchführung dieses Teils zuständigen Träger der Eingliederungshilfe.
- (2) Bei der Bestimmung durch Landesrecht ist sicherzustellen, dass die Träger der Eingliederungshilfe nach ihrer Leistungsfähigkeit zur Erfüllung dieser Aufgaben geeignet sind. Sind in einem Land mehrere Träger der Eingliederungshilfe bestimmt worden, unterstützen die obersten Landessozialbehörden die Träger bei der Durchführung der Aufgaben nach diesem Teil. [...]
- (3) Die Länder haben auf flächendeckende, bedarfsdeckende, am Sozialraum orientierte und inklusiv ausgerichtete Angebote von Leistungsanbietern hinzuwirken und unterstützen die Träger der Eingliederungshilfe bei der Umsetzung ihres Sicherstellungsauftrages.



(4) ...



Bundesempfehlungen

§ 131 Rahmenverträge zur Erbringung von Leistungen

(1) ...

(2) ...

(3) Die Vereinigungen der Träger der Eingliederungshilfe und die Vereinigungen der Leistungserbringer vereinbaren gemeinsam und einheitlich Empfehlungen auf Bundesebene zum Inhalt der Rahmenverträge.

(4) ...



Landesrahmenverträge

- Rahmenverträge zur Erbringung von Leistungen § 131
- (1) Die Träger der Eingliederungshilfe schließen auf Landesebene mit den Vereinigungen der Leistungserbringer gemeinsam und einheitlich Rahmenverträge zu den schriftlichen Vereinbarungen nach § 125 ab.

Die Rahmenverträge bestimmen

- 1. die nähere Abgrenzung der den Vergütungspauschalen und -beträgen nach § 125 Absatz 1 zugrunde zu legenden Kostenarten und –bestandteile sowie die Zusammensetzung der Investitionsbeträge nach § 125 Absatz 2,
- 2. den Inhalt und die Kriterien für die Ermittlung und Zusammensetzung der Leistungspauschalen, die Merkmale für die Bildung von Gruppen mit vergleichbarem Bedarf nach § 125 Absatz 3 Satz 3 sowie die Zahl der zu bildenden Gruppen,
- 3. die Höhe der Leistungspauschale nach § 125 Absatz 3 Satz 1,



4. ...



Landesrahmenverträge

- Rahmenverträge zur Erbringung von Leistungen
- (1) Die Träger der Eingliederungshilfe schließen auf Landesebene mit den Vereinigungen der Leistungserbringer gemeinsam und einheitlich Rahmenverträge zu den schriftlichen Vereinbarungen nach § 125 ab.

Die Rahmenverträge bestimmen

- 1. die nähere Abgrenzung der den Vergütungspauschalen und -beträgen nach § 125 Absatz 1 zugrunde zu legenden Kostenarten und –bestandteile sowie die Zusammensetzung der Investitionsbeträge nach § 125 Absatz 2,
- 2. den Inhalt und die Kriterien für die Ermittlung und Zusammensetzung der Leistungspauschalen, die Merkmale für die Bildung von Gruppen mit vergleichbarem Bedarf nach § 125 Absatz 3 Satz 3 sowie die Zahl der zu bildenden Gruppen,
- 3. die Höhe der Leistungspauschale nach § 125 Absatz 3 Satz 1,
- 5. die Festlegung von Personalrichtwerten oder anderen Methoden zur Festlegung der personellen Ausstattung,
- 6. die Grundsätze und Maßstäbe für die Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich der Wirksamkeit der Leistungen sowie Inhalt und Verfahren zur Durchführung von Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen und
- 7. das Verfahren zum Abschluss von Vereinbarungen.



Prüfung

§ 128 Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfung

- (1) Soweit tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass ein Leistungserbringer seine vertraglichen oder gesetzlichen Pflichten nicht erfüllt, prüft der Träger der Eingliederungshilfe oder ein von diesem beauftragter Dritter die Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich der Wirksamkeit der vereinbarten Leistungen des Leistungserbringers. Zur Vermeidung von Doppelprüfungen arbeiten die Träger der Eingliederungshilfe mit den Trägern der Sozialhilfe, mit den für die Heimaufsicht zuständigen Behörden sowie mit dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung zusammen. Durch Landesrecht kann von der Einschränkung in Satz 1 erster Halbsatz abgewichen werden.
- (2) Die Prüfung nach Absatz 1 kann ohne vorherige Ankündigung erfolgen und erstreckt sich auf Inhalt, Umfang, Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich der Wirksamkeit der erbrachten Leistungen.



(3) Der Träger der Eingliederungshilfe hat den Leistungserbringer über das Ergebnis der Prüfung schriftlich zu unterrichten. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Leistungsberechtigten in einer wahrnehmbaren Form zugänglich zu machen.

Unmittelbarer Zahlungsanspruch

§ 123 Allgemeine Grundsätze

(1) Der Träger der Eingliederungshilfe darf Leistungen der Eingliederungshilfe mit Ausnahme der Leistungen nach § 113 Absatz 2 Nummer 2 in Verbindung mit § 78 Absatz 5 und § 116 Absatz 1 durch Dritte (Leistungserbringer) nur bewilligen, soweit eine schriftliche Vereinbarung zwischen dem Träger des Leistungserbringers und dem für den Ort der Leistungserbringung zuständigen Träger der Eingliederungshilfe besteht. Die Vereinbarung kann auch zwischen dem Träger der Eingliederungshilfe und dem Verband, dem der Leistungserbringer angehört, geschlossen werden, soweit der Verband eine entsprechende Vollmacht nachweist

. . .

(6) Der Leistungserbringer hat gegen den Träger der Eingliederungshilfe einen Anspruch auf Vergütung der gegenüber dem Leistungsberechtigten erbrachten Leistungen der Eingliederungshilfe.



... unteres Drittel

§ 124 Geeignete Leistungserbringer

(1) Sind geeignete Leistungserbringer vorhanden, soll der Träger der Eingliederungshilfe zur Erfüllung seiner Aufgaben eigene Angebote nicht neu schaffen. Geeignet ist ein externer Leistungserbringer, der unter Sicherstellung der Grundsätze des § 104 die Leistungen wirtschaftlich und sparsam erbringen kann. Die durch den Leistungserbringer geforderte Vergütung ist wirtschaftlich angemessen, wenn sie im Vergleich mit der Vergütung vergleichbarer Leistungserbringer im unteren Drittel liegt (externer Vergleich). Liegt die geforderte Vergütung oberhalb des unteren Drittels, kann sie wirtschaftlich angemessen sein, sofern sie nachvollziehbar auf einem höheren Aufwand des Leistungserbringers beruht und wirtschaftlicher Betriebsführung entspricht. In den externen Vergleich sind die im Einzugsbereich tätigen Leistungserbringer einzubeziehen. Die Bezahlung tariflich vereinbarter Vergütungen sowie entsprechender Vergütungen nach kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen kann dabei nicht als unwirtschaftlich abgelehnt werden, soweit die Vergütung aus diesem Grunde oberhalb des unteren Drittels liegt. (2) ...



Anforderungen an die Mitarbeiterschaft

§ 124 Geeignete Leistungserbringer

(2) Geeignete Leistungserbringer haben zur Erbringung der Leistungen der Eingliederungs-hilfe eine dem Leistungsangebot entsprechende Anzahl an Fach- und anderem Betreuungs-personal zu beschäftigen. Sie müssen über die Fähigkeit zur Kommunikation mit den Leistungsberechtigten in einer für die Leistungsberechtigten wahrnehmbaren Form verfügen und nach ihrer Persönlichkeit geeignet sein. Geeignete Leistungserbringer dürfen nur solche Personen beschäftigen oder ehrenamtliche Personen, die in Wahrnehmung ihrer Aufgaben Kontakt mit Leistungsberechtigten haben, mit Aufgaben betrauen, die nicht rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden sind. Die Leistungserbringer sollen sich von Fach- und anderem Betreuungspersonal, die in Wahrnehmung ihrer Aufgaben Kontakt mit Leistungsberechtigten haben, vor deren Einstellung oder Aufnahme einer dauerhaften ehrenamtlichen Tätigkeit und in regel-mäßigen Abständen ein Führungszeugnis nach § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen. Nimmt der Leistungserbringer Einsicht in ein Führungszeugnis nach § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes, so speichert er nur den Umstand der Einsichtnahme, das Datum des Führungszeugnisses und die Information, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer in Satz 3 genannten Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist. Der Leistungserbringer darf diese Daten nur verändern und nutzen, soweit dies zur Prüfung der Eignung einer Person erforderlich ist. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit für den Leistungserbringer wahrgenommen wird. Sie sind spätestens drei Monate nach der letztmaligen Ausübung einer Tätigkeit für den Leistungserbringer zu löschen. Das Fachpersonal muss zusätzlich über eine abgeschlossene berufsspezifische Ausbildung und dem Leistungsangebot entsprechende Zusatzqualifikationen verfügen.



Regress

§ 129 Kürzung der Vergütung

(1) Hält ein Leistungserbringer seine gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtungen ganz oder teilweise nicht ein, ist die vereinbarte Vergütung für die Dauer der Pflichtverletzung entsprechend zu kürzen. Über die Höhe des Kürzungsbetrags ist zwischen den Vertragsparteien Einvernehmen herzustellen. Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet auf Antrag einer Vertragspartei die Schiedsstelle. Für das Verfahren bei Entscheidungen durch die Schiedsstelle gilt § 126 Absatz 2 und 3 entsprechend.

(2) Der Kürzungsbetrag ist an den Träger der Eingliederungshilfe bis zu der Höhe zurückzuzahlen, in der die Leistung vom Träger der Eingliederungshilfe erbracht worden ist und im Übrigen an die Leistungsberechtigten zurückzuzahlen.

(3) Der Kürzungsbetrag kann nicht über die Vergütungen refinanziert werden. Darüber hinaus besteht hinsichtlich des Kürzungsbetrags kein Anspruch auf Nachverhandlung gemäß § 127 Absatz 3.



Trennung der Leistungen

- Derzeit stimmt das BMAS eine Förderrichtlinie zu den Maßnahmen nach Artikel 25 mit den Ländern ab. Das Ziel ist es, die Förderrichtlinie im Mai/Juni im Bundesanzeiger zu veröffentlichen. Interessierte Eingliederungshilfeträger sollen sich dann bis 30.09.2017 bei ihren Ländern bewerben können. Die Länder übermitteln dem BMAS ihre Vorschläge bis Ende Oktober und das BMAS wird im Einvernehmen mit den Ländern bis 31.12.2017 über die zu fördernden Projekte entscheiden. Modellstart soll am 01.01.2018 sein.
- Gegenstand der Untersuchungen soll eine Vielzahl von Aspekten sein, unter denen die Trennung der Leistungen in derzeitigen stationären Einrichtungen nur eine ist.
- Das Vorgehen begegnet allergrößten Bedenken.



Innovation?

§ 132 Abweichende Zielvereinbarungen

- (1) Leistungsträger und Träger der Leistungserbringer können Zielvereinbarungen zur Erprobung neuer und zur Weiterentwicklung der bestehenden Leistungs- und Finanzierungsstrukturen abschließen.
- (2) Die individuellen Leistungsansprüche der Leistungsberechtigten bleiben unberührt.
- (3) Absatz 1 gilt nicht, soweit auch Leistungen nach dem Siebten Kapitel des Zwölften Buches gewährt werden.



Wir haben jetzt ein neues Gesetz - machen wir das Beste daraus!

Vielen Dank für Ihre Unterstützung und Ihr Interesse.



Michael Conty v. Bodelschwinghsche Stiftungen Bethel Grete-Reich-Weg 9 | 33617 Bielefeld michael.conty@bethel.de www.bethel.de